

**„Ergänzende Bottroper Regelungen zu einmaligen Beihilfen“
(§§ 24 III S.1 Nr. 1 und 2, 31 I Nr. 1 und 2 SGB XII sowie Renovierungsbeihilfe im Rahmen der Kosten der Unterkunft)**

1. Erstausrüstung für Wohnungen einschl. Haushaltsgeräten

1.1 Voraussetzung der Leistungsgewährung

Voraussetzung der Leistung für eine Erstausrüstung ist die erstmalige Gründung eines Hausstandes; dies ist z. B. der Fall bei:

- der erstmaligen Anmietung einer Wohnung nach Verlassen des Elternhauses
- nach Haftentlassung,
- nach der Aufgabe des Wohnsitzes im Ausland
- beim Auszug aus einem Übergangwohnheim.
- nach einem Wohnungsbrand
- bei Wohnungslosen, die nicht in Übergangsheimen leben, sondern „Platte“ machen (also im Freien leben) bzw. vorübergehend bei Bekannten untergekommen sind.

Die Gewährung einer Beihilfe kommt nur im Falle der erstmaligen Haushaltsgründung in Betracht. Der bloße Umzug eines Leistungsberechtigten allein rechtfertigt daher keine Bewilligung einer Beihilfe. Auch die Hinweise, dass vorhandenen Einrichtungsgegenstände nicht mehr nutzbar seien oder in Folge eines Umzuges untergingen, führen nicht zur Gewährung einer Beihilfe.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten besteht nicht. Ein solcher Bedarf ist mit dem Regelsatz abgegolten.

Die Entscheidung über die Bewilligung einer Beihilfe für die Erstausrüstung ist unter Angabe der wesentlichen Gründe aktenkundig zu machen. Hierbei ist insbesondere der Ausnahmetatbestand, weshalb keine Erstausrüstung für Wohnungen einschl. Haushaltsgeräten vorhanden ist, anzugeben.

1.2 Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe für die Erstausrüstung einer Wohnung setzt sich bei einem Haushalt mit einer Personen zusammen aus

- Hausrat 400,00 EUR
- Mobiliar 950,00 EUR

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich der Bedarf um 25 %.

1.3 Sonderfall - Beschaffung eines Jugendbettes

Mit Urteil vom 23.05.2013 hat das BSG (B 4 AS 639/12) die erstmalige Anschaffung eines Jugendbettes als nicht vom Regelbedarf erfasste Erstausrüstung i. S. v. § 24 III SGB II eingestuft.

**„Ergänzende Bottroper Regelungen zu einmaligen Beihilfen“
(§§ 24 III S.1 Nr. 1 und 2, 31 I Nr. 1 und 2 SGB XII sowie Renovierungsbeihilfe im Rahmen der Kosten der Unterkunft)**

Wenn der Bedarf nachgewiesen ist, kann hierfür eine Beihilfe i.H.v. max. 200,00 € bewilligt werden. Die Antragsteller sind jedoch insbesondere für die Anschaffung des Bettgestells zunächst auf den Gebrauchtmöbelmarkt zu verweisen.

1.4 Sonderfall – Trennungen von Partnern

Anspruchsberechtigt sind nicht automatisch getrennt lebende Leistungsberechtigte, die die eheliche Wohnung ohne Mitnahme von Hausrat verlassen haben. Diese haben nach § 8 der Hausratsverordnung einen Anspruch auf Zuteilung von gemeinsam gehörendem Hausrat.

Die (gerechte) Aufteilung erfolgt durch den Familienrichter. Der Anspruch kann durch Beantragung einer „Einstweiligen Verfügung“ kurzfristig durchgesetzt werden. Anstelle der Erstausrstattungsbeihilfe sind dann die angemessenen Transportkosten zu übernehmen.

Nach einer Aufteilung des Hausrates nach einer Trennung kann auch ein Anspruch auf einen Teil der Erstausrstattungsbeihilfe bestehen. In diesen Fällen ist für die benötigten Gegenstände ein Teil der Erstausrstattungsbeihilfe zu bewilligen.

2. Erstausrstattungen für Bekleidung und Erstausrstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

2.1 Erstausrstattung mit Bekleidung

2.1.1 Voraussetzung der Leistungsgewährung

Leistungen für eine Erstausrstattung für Bekleidung sind nur zu gewähren, wenn eine Grundausrstattung an Bekleidung nicht vorhanden ist.

Dies kann z. B. nach einem Wohnungsbrand der Fall sein oder auch nach einer Haftentlassung, soweit nicht die Justizvollzugsanstalt auf dem Entlassungsschein vermerkt, dass der/die Inhaftierte über ausreichend Bekleidung bei der Entlassung verfügt. In begründeten Einzelfällen (Aufgabe der Wohnung während der Haft o.ä.) kann eine Beihilfe bewilligt werden. Vorrangig ist auf das Entlassungsgeld und die Kleiderkammer zu verweisen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Ersatzbeschaffung von Bekleidung besteht nicht. Ein solcher Bedarf ist mit dem Regelsatz abgegolten.

Im Übrigen sind alle Personen, die trotz der in den Regelsätzen vorgesehenen Pauschalen für einmalige Bedarfe Kleidung benötigen, an Kleiderkammern zu verweisen.

Die Entscheidung über die Bewilligung einer Beihilfe für die Erstausrstattung ist unter Angabe der wesentlichen Gründe aktenkundig zu machen. Hierbei ist insbesondere der Ausnahmetatbestand, weshalb keine Erstausrstattung an Bekleidung vorhanden ist, anzugeben.

**„Ergänzende Bottroper Regelungen zu einmaligen Beihilfen“
(§§ 24 III S.1 Nr. 1 und 2, 31 I Nr. 1 und 2 SGB XII sowie Renovierungsbeihilfe im Rahmen der Kosten der Unterkunft)**

2.1.2 Höhe der Beihilfe

Beihilfen zur Erstausrüstung für Bekleidung sind in folgender Höhe zu gewähren:

- Grundausrüstung für Kinder bis 13 Jahren 266,00 EUR
- Grundausrüstung für Personen ab 14 Jahren 304,00 EUR

2.2 Erstausrüstung für Schwangerschaft und Geburt

2.2.1 Voraussetzung der Leistungsgewährung

Leistungen zur Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung sind zu gewähren, wenn die Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen und ein Fehlen entsprechender Bekleidung geltend gemacht wird.

Eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung kann ab dem 4. Schwangerschaftsmonat gewährt werden.

Eine Beihilfe anlässlich einer Geburt kann ab Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats gewährt werden.

2.2.2 Höhe der Beihilfe

Für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ist auf Antrag eine Beihilfe von 120,00 EUR zu gewähren.

Anlässlich einer Geburt ist für die Beschaffung einer Säuglingsausrüstung und des notwendigen Hausrates eine Beihilfe i. H. v. insgesamt 430,00 EUR auf Antrag zu gewähren. Durch die Zahlung dieser Beträge wird folgender Bedarf abgedeckt:

- Säuglingserst- und Zweitausrüstung
- Wanne
- Wickelauflage
- Kinderwagen
- Buggy
- Gummiauflage / Betttuch,
- Kinderbettgestell, Matratze, Kopfkissen, Kopfkissenbezug, 2 Betttücher

**„Ergänzende Bottroper Regelungen zu einmaligen Beihilfen“
(§§ 24 III S.1 Nr. 1 und 2, 31 I Nr. 1 und 2 SGB XII sowie Renovierungsbeihilfe im Rahmen der Kosten der Unterkunft)**

3. Beihilfe zu einer erforderlichen Renovierung

Falls nach den Hinweisen der Arbeitshilfe eine Renovierung als notwendig angesehen wird, ist für die Durchführung auf Bekannte und Verwandte zu verweisen. Das Hinzuziehen einer Firma kommt im Regelfall nicht in Betracht.

Aus arbeitsökonomischen Gründen erfolgt die Gewährung der Renovierungsbeihilfe pauschal. Abweichungen sind nur bei besonders gelagerten Einzelfällen möglich. Grundsätzlich sind folgende Kosten der Berechnung der Renovierungspauschale zugrunde zu legen:

- Renovierungspauschale von 3,00 EUR pro qm Wohnfläche
- Kleinmaterialpauschale von 23,00 EUR

Zu beachten ist, dass die Kleinmaterialpauschale nicht einmalig, sondern regelmäßig innerhalb der o.g. Renovierungsfristen zu berücksichtigen ist.

4. Umzugskosten

Sofern der Umzug erforderlich ist oder durch das Jobcenter bzw. Sozialamt veranlasst wurde, sind die notwendigen und angemessenen Umzugskosten zu übernehmen.

Den Hilfebedürftigen trifft grundsätzlich die Verpflichtung, den Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen, um die Kosten im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB II zu verringern. Grundsätzlich kann erwartet werden, dass der Umzug – wie in weiten Kreisen der Bevölkerung – mittels Leihwagen und mit kostenloser Hilfe von Verwandten und Bekannten durchgeführt wird. In diesem Fall kann eine einmalige Beihilfe für die üblicherweise anfallenden Kosten eines Leihwagens (einschl. Benzinkosten) sowie eine Beihilfe zur Beköstigung der Umzugshelfer in Höhe von 50,00 EUR gewährt werden

Kann der Umzug aus besonderen Gründen (Alter, Behinderung, körperliche Konstitution) nicht selbst durchgeführt werden, ist der Gesundheitszustand durch ein ärztliches Gutachten festzustellen.

Ist die Inanspruchnahme eines Umzugsunternehmens erforderlich, ist gegen Vorlage von drei Kostenvoranschlägen eine Beihilfe in Höhe des günstigsten Angebotes zu gewähren. Dabei sind Beschäftigungsgesellschaften und Einrichtungen der freien Wohlfahrtsverbände zu berücksichtigen

Über die Übernahme der Kosten ist der Leistungsberechtigte schriftlich zu informieren, die Kosten sind dann nach Eingang der Rechnung an die Mietwagenfirma im Ausnahmefall an die Umzugsfirma direkt zu überweisen.

**„Ergänzende Bottroper Regelungen zu einmaligen Beihilfen“
(§§ 24 III S.1 Nr. 1 und 2, 31 I Nr. 1 und 2 SGB XII sowie Renovierungsbeihilfe im Rahmen der Kosten der Unterkunft)**

5. Einkommenseinsatz bei Personen ohne lfd. Bezug von ALG II

In den Fällen, in denen Personen, die keine lfd. ALG II Leistungen erhalten, einen Antrag auf Gewährung von Leistungen gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1 – 3 SGB II stellen, ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Gem. § 24 Abs. 3 S. 4 SGB II kann das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Dem nach § 11 zu berücksichtigenden bereinigten Einkommen ist der lfd. Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes gegenüber zu stellen. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen den lfd. Bedarf, ist der übersteigende Betrag bei

- Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen einschl. Haushaltsgeräten in 1-facher Höhe (da in solchen Fällen der Bedarf unabweisbar ist)
- Leistungen für die Erstausrüstung mit Bekleidung in 1-facher Höhe
- Leistungen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt in 3-facher Höhe (da dieser Bedarf nicht in vollem Umfange sofort befriedigt werden muss)

auf die zu gewährende Leistung anzurechnen.

Abweichungen sind unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles möglich. Die Abweichung ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

Das übersteigende Einkommen darf nicht zeitgleich mehrfach berücksichtigt werden.

Die weitere Entwicklung der einzelnen Bestandteile dieser Ergänzung wird vom Sozialamt beobachtet. Änderungen oder Ergänzungen werden schriftlich bekannt gegeben.